

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2022 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden **25,00 €**
 - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden **35,00 €**
 - von mehr als 4 bis zu 6 Stunden **40,00 €**
 - von mehr als 6 Stunden **55,00 €** (Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-
rechnet **55,00 €** nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes erhalten Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gewährt:

1. Gemeinderäte

- | | |
|---|---------|
| a) in Monatsbeträgen von | 40,00 € |
| b) in Jahresbeträgen für Fraktionsvorsitzende von | 60,00 € |
| c) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen
des Gemeinderates und seiner Ausschüsse | 40,00 € |

2. Ortschaftsräte

Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	40,00 €
--	---------

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzung desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt monatlich für die Ortsvorsteher

für die Ortschaften Hegne, Kaltbrunn und Langenrain 30 v. H. des jeweils zwischen Mindestbetrag und Höchstbetrag liegenden Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe mit mehr als 500 bis 1.000 Einwohner.

- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erfolgt vierteljährlich nachträglich. Der Jahresbeitrag nach Abs 1. Ziff. 1 Buchst. b) wird mit der letzten Auszahlung nach Satz 1 des laufenden Jahres ausbezahlt. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs.1 Nr.1 Buchstabe a werden im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten für längstens drei Monate weiterbezahlt.

- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 erfolgt monatlich nachträglich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs.2 und §3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen nach § 1 und § 3 Abs. 1 erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen eine Entschädigung in Höhe von 12,00 € je Stunde während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, maximal jedoch 60,- € pro Sitzungstag. Der Zeit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist maximal eine halbe Stunde vor und eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn bzw. –ende hinzuzurechnen.
- (2) Als Angehörige dieser Regelung gelten Personen nach § 20 Abs. 5 LVwVfG Baden-Württemberg mit der Einschränkung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes.
- (3) Der entstandene Stundenaufwand ist einmal jährlich abzurechnen und zusammen mit der Entgeltlichkeit nachzuweisen. Dem Nachweis ist eine Bestätigung darüber beizufügen, dass in den angegebenen Zeiten eine Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit bestanden hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 24.03.2015, zuletzt geändert am 05.07.2016, außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend ge-

macht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 14.12.2022

Friedrich
-Bürgermeister-